

Leistungsbewertung Sek I: Rechtsgrundlagen im Ländervergleich

Beitrag von „Nitram“ vom 25. August 2012 09:48

[size=10]Guten Tag,

ich beschäftige mich gerade mit der Frage der Notengebung bei der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, also bei Klassenarbeiten, Test, Referaten etc. Ich beschränke mich dabei auf die Sek I.

Hier in Rheinland-Pfalz sagt die Schulordnung (§53), dass die Leistungen nach einem sechsstufigen System mit "sehr gut", "gut", ... , "ungenügend" beurteilt werden. Eine die Bewertung mit "3+" im Sinne von "etwas besser als befriedigend" ist durch die Schulordnung nicht gedeckt. (Trotzdem finden sich solche Bewertungen in vielen Notenlisten und auf den Klassenarbeiten vieler Kollegen.)

Die Untersuchung der (Schul-)Ordnungen anderer Länder hat mich etwas verwirrt. Das Bayrische Schulordnung (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG) nennt in Art. 52 auch nur die sechs Notenstufen. "+" und "-" gibt es nicht.

Im hessischen Schulgesetz (§73) gibt es die sechs Notenstufen und Punkte (15 bis 0), aber kein "+" und "-". Vielfach habe ich nur Regelungen gefunden, die sich auf die Zeugnisnoten beziehen, die dort mit "sehr gut", "gut" etc. festgelegt werden. (Über die Bezeichnung der Zeugnisnoten gibt es eine Ländervereinbarung, das Hamburger Abkommen). Es fehlt (oder wurde von mir nicht gefunden) aber eine Regelung für die z.B. bei Klassenarbeiten anzuwendenden Bewertungen.

Zum Beispiel im Saarland: Die Zeugnis- und Versetzungsordnung (ZVO-Gym.) regelt in §5 nur Zeugnissnoten ("sehr gut" bis "ungenügend"). Für andere Noten findet sich weder dort noch in der ASchO des Saarlandes eine Regelung.

Edit 12:35: Doch noch was gefunden, und zwar im im [Klassenarbeitenerlass](#) vom 6.8.2004. Demnach Benotung wie in der Zeugnis- und Versetzungsordnung, also kein "+" und "-".

Meine Frage nun:

- (1) Wie ist das bei euch? Wo (Verwaltungsvorschrift, Gesetz, ..) ist festgelegt, welchen Bewertungen ihr bei Klassenarbeiten, Tests etc. verwenden dürft?
- (2) Stimmt die Praxis mit der Vorschrift überein, oder gibt es z.B. eine "2+" oder ein "gut plus", obwohl dies (wie hier in Rheinland-Pfalz) durch die Schulordnung nicht vorgesehen ist?

Gruß Nitram